

## **Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen nach dem SGB XI**

Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen können gewährt werden, wenn dadurch im Einzelfall

- die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird,
- die häusliche Pflege erheblich erleichtert und damit eine Überforderung der Leistungskraft des Pflegebedürftigen und der Pflegenden verhindert oder
- eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt, also die Abhängigkeit von der Pflegenden verringert wird.

### **Der Zuschuss der Pflegekasse beträgt bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme**

Wenn nicht alles Geld für eine Maßnahme verbraucht wird, verfällt der Rest nicht sondern kann für andere Anpassungen verwendet werden.

### **Was wird bezuschusst?**

#### **Außerhalb der Wohnung:**

- Einbau eines Personenaufzuges in einem eigenen Haus
- Anpassung des Aufzuges an die Bedürfnisse eines Rollstuhlfahrers: Ebenerdiger Zugang, Vergrößerung der Türen, Schalterleiste in Greifhöhe  
Installation von Haltestangen, Schaffung von Sitzplätzen
- ebenerdiger Zugang, Vergrößerung der Türen, Anordnung von Schalterleisten, Briefkästen in Greifhöhe, Anbringen von Haltestangen
- Schaffung von Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- Treppenumbauten, Rampen und Treppenlifte
- Installation von gut zu umfassenden und ausreichend langen Handläufen auf beiden Seiten sowie farbige Stufenmarkierungen an den Vorderkanten
- Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen, Installation von Türen mit pneumatischem Türantrieb
- Einbau einer Gegensprechanlage

#### **Innerhalb der Wohnung:**

- Schaffung von Bewegungsflächen durch Installation der Waschmaschinenanschlüsse in der Küche, anstatt im Bad (Aufwendungen für Verlegung von Wasser- und Stromanschlüssen)
- Änderung des Bodenbelags um Stolperquellen, Rutsch - und Sturzgefahren zu beseitigen
- Veränderung der Heizung
- Änderung Lichtschalter/Steckdosen, Heizungsventile in Greifhöhe
- Reorganisation der Wohnung (Stockwerktausch)
- Treppenlifte, Sitzlifte
- Türvergrößerung, Abbau von Türschwellen, Türanschläge
- Fenstergriffe auf Greifhöhe
- Hausnotrufsystem

#### **Küche:**

- Geeignete Armaturen
- Rutschhemmender Bodenbelag
- Mit Rollstuhl unterfahrbare Kücheneinrichtung
- Motorisch betriebene Absenkung von Küchenhängeschränken

#### **Badezimmer:**

- Einbau eines nicht vorhandenen Bades/WC
- Geeignete Armaturen
- Badewanneneinstiegshilfen (Änderung der Bausubstanz)
- rutschhemmender Bodenbeläge insbesondere in der Dusche
- Duschplatz, wenn nicht mehr eine Badewanne genutzt werden kann
- Anpassung der Höhe von Einrichtungsgegenständen
- höhenverstellbarer Waschtisch

- höhenverstellbareres WC

### **Schlafzimmer:**

- Bettzugang
- Rutschhemmender Bodenbelag
- Lichtschalter/Steckdosen vom Bett aus zu erreichen

### **Umzugskosten:**

#### *Auszug Begutachtungsrichtlinie 2012*

Eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen liegt auch vor, wenn den Besonderheiten des Einzelfalles durch einen Umzug in eine den Anforderungen des Pflegebedürftigen entsprechende Wohnung (z. B. Umzug aus einer Obergeschoss- in eine Parterrewohnung) Rechnung getragen werden kann. In diesem Fall kann die Pflegekasse die Umzugskosten bezuschussen.

Die Bewilligung von Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes durch die Pflegekasse bzw. einen anderen Leistungsträger schließt einen gleichzeitigen Anspruch auf Hilfsmittel nach § 33 SGB V bzw. Pflegehilfsmittel nach § 40 Abs. 1 SGB XI grundsätzlich nicht aus. Z. B. könnte die Pflegekasse als Wohnumfeldverbesserung die Herstellung eines bodengleichen Zuganges zur Dusche bezuschussen und die GKV bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 33 SGB V einen Duschsitz zur Verfügung stellen.

Wird die wohnumfeldverbessernde Maßnahme im Zusammenhang mit der Herstellung neuen Wohnraums durchgeführt, sind hinsichtlich der Zuschussbemessung die durch die Maßnahme entstandenen Mehrkosten zu berücksichtigen (z. B. Mehrkosten durch Einbau breiterer als den DIN-Normen entsprechender Türen, Einbau einer bodengleichen Dusche anstelle einer Duschwanne). In der Regel werden sich die Mehrkosten auf die Materialkosten erstrecken. Mehrkosten beim Arbeitslohn und sonstigen Dienstleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig auf die wohnumfeldverbessernde Maßnahme zurückzuführen sind.

### **Berücksichtigungsfähige Kosten:**

- Vorbereitungshandlungen, Beratungskosten
- Materialkosten (auch bei Ausführung durch Nichtfachkräfte),
- Arbeitslohn und ggf.
- Gebühren (z. B. für Genehmigungen)
- Wurde die Maßnahme von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten ausgeführt, sind die tatsächlichen Aufwendungen (z. B. Fahrkosten, Verdienstaufschlag) zu berücksichtigen.

### **Umbaumaßnahmen in Wohnungen, in denen mehrere Pflegebedürftige wohnen:**

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des gemeinsamen Wohnumfeldes einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme nach Satz 3 ist auf 16.000 Euro begrenzt und wird bei mehr als vier Anspruchsberechtigten anteilig auf die Versicherungsträger der Anspruchsberechtigten aufgeteilt. Ehepartner mit 2 Pflegestufen können für eine Maßnahme bis zu 8.000 Euro erhalten.

Die Umgestaltung von bestehenden Flächen zu Gemeinschaftsräumen oder Schaffung von Gemeinschaftsräumen kann bei nicht ausreichenden Zuschüssen mit dem Kredit der KfW 159 "Altersgerecht Umbauen" finanziert werden.

### **Inbesondere folgende Maßnahmen sind keine Maßnahmen i. S. von § 40 Abs. 4 SGB XI:**

- Ausstattung der Wohnung mit einem Telefon, einem Kühlschrank, einer Waschmaschine
- Verbesserung der Wärmedämmung und des Schallschutzes
- Reparatur schadhafter Treppenstufen
- Brandschutzmaßnahmen
- Herstellung einer funktionsfähigen Beleuchtung im Eingangsbereich/Treppenhaus
- Rollstuhlgarage
- Errichtung eines überdachten Sitzplatzes
- elektrischer Antrieb einer Markise
- Austausch der Heizungsanlage, Warmwasseraufbereitung
- Schönheitsreparaturen (Anstreichen, Tapezieren von Wänden und Decken, Ersetzen von Bodenbelägen)
- Beseitigung von Feuchtigkeitsschäden
- allgemeine Modernisierungsmaßnahmen